

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ:

18 DS 16/ 0045

Sachbearbeiter: Herr Schwabach

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Nievern	öffentlich	19.03.2020
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	24.03.2020

Antrag auf Bauvorbescheid**Vorhaben: Erweiterung des Wohnhauses um eine zusätzliche Wohneinheit****Gemarkung: Nievern, Hof Bergfried 1****Flur: 13, Flurstück: 9 und Flurstück: 10****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, die vorhandene „Altenteiler-Wohnung, im südwestlichen Bereich des vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesens in einer Größe von 6,50 m x 6,25 m zu erweitern, damit eine zusätzliche (dritte) Wohneinheit entstehen kann. Der Anbau an den Betriebsleiterwohnsitz wird erforderlich damit eine generationsübergreifende Betriebsübergabe des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes möglich wird. Der derzeitige Betriebsleiter benötigt zukünftig neben dem bereits vorhandenen „Altenteiler der ersten Generation“ einen zusätzlichen „Altenteilerwohnsitz der zweiten Generation“.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Das Vorhaben dient dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb, da es als „Altenteilerwohnsitz“ der ehemaligen Betriebsinhaber auf dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden soll. Aus der Sichtweise kann das Vorhaben als privilegiert gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beurteilt werden.

Fristablauf gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB. 27.04.2020

Beschlussvorschlag:

Der Bauvoranfrage zur Erweiterung der Betriebswohnungen der bisherigen, aktuellen und zukünftigen Betriebsinhaber und der Bildung einer dritten Wohneinheit als „Altenteiler“ der bisherigen Betriebsinhaber auf dem Grundstück in der Gemarkung Nievern, Hof Bergfried 1 (Flur 13, Flurstück 9 und Flurstück 10) wird bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt und das erforderliche Einvernehmen in Verbindung mit § 36 BauGB hergestellt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister